

|                                     |    |                            |    |
|-------------------------------------|----|----------------------------|----|
| DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR | 5  | A) KREDITGESCHÄFT          | 24 |
| NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN    | 12 | B) KONTOFÜHRUNG            | 30 |
| DIE OMBUDSPERSONEN                  | 13 | C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN | 37 |
| STATISTISCHE ANGABEN                | 17 | D) ANLAGEBERATUNG          | 40 |
| HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN           | 23 | E) ZAHLUNGSVERKEHR         | 42 |
| WEITERE ANGABEN                     | 53 | F) SPARVERKEHR             | 45 |
| ANHANG                              | 59 | G) DEPOTFÜHRUNG            | 50 |
|                                     |    | H) ANDERE SACHGEBIETE      | 52 |

## 26

Der Antragsteller hat zwei im Jahr 2018 aufgenommene Darlehen im Januar 2019 nach berechtigter Kündigung vorzeitig zurückgeführt. Der Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung lag ursprünglich eine Berechnung der Bank vom 8. Januar 2019 zugrunde, bei der eine Rückführung der Darlehen zum 20. Januar 2019 angenommen worden ist. Für das Darlehen über 55.769,38 Euro sah die Berechnung neben dem Zinsverschlechterungsschaden die Berücksichtigung eingesparter Verwaltungskosten in Höhe von 25,58 Euro jährlich vor; eine ersparte Risikovorsorge war nicht vorgesehen. Beim weiteren Darlehen über 31.796,01 Euro wurden ebenfalls ersparte Verwaltungskosten in Höhe von 25,56 Euro jährlich berücksichtigt; zudem wurde bei diesem Darlehen eine ersparte Risikovorsorge von 0,014 Prozent jährlich angesetzt.

Diesen jeweiligen Ansatz hält der Antragsteller, wie er in einem ausführlich begründeten Schreiben an die Antragsgegnerin vom 22. Januar 2019 dargelegt hat, für unangemessen gering. Insbesondere wendet er sich dagegen, dass bei einem der beiden Darlehen nur deshalb, weil es sich innerhalb des sogenannten „60-Prozent-Bereichs“ befunden habe, überhaupt kein Risikoabschlag vorgenommen worden sei. Er wirft zudem die Frage auf, ob es sachgemäß sei, dass die Antragsgegnerin in ihrem Interesse liegende Abwicklungskosten, nämlich die Notarkosten zur Beglaubigung der Unterschrift, ihm in Rechnung stelle.

Unter dem 5. März 2019 hat die Antragsgegnerin eine neue Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigungen vorgenommen, und zwar bezogen auf die erfolgte Rückführung der Darlehen zum 24. Januar 2019. Diese sieht nun auch für das weitere Darlehen die Berücksichtigung eines Risikoabschlags vor. Die sich gegenüber der Berechnung vom 8. Januar 2019 ergebende Differenz hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller erstattet.

Die nunmehr unter dem 5. März 2019 korrigierten Berechnungen der beiden Vorfälligkeitsentschädigungen vermag ich nicht zu beanstanden, sodass ich den Schlichtungsantrag nicht unterstützen kann.

Der einer Bank infolge der vorzeitigen und somit vertragswidrigen Rückführung des Darlehens entstandene Zinsverschlechterungsschaden ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 7. November 2000 – XI ZR 27/00) um zwei Positionen zu mindern, nämlich zum einen um er-

sparte Risikokosten und zum anderen um den durch die vorzeitige Rückzahlung bedingten ersparten Verwaltungsaufwand.

Bei der Beantwortung der Frage, wie hoch das Risiko der Nichttilgung anzusetzen ist, das durch die vorzeitige Rückführung eines Darlehens wegfällt, darf die Bank ihre Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Tilgung des Darlehens einfließen lassen. Gleiches gilt für die Frage, welchen Verwaltungsaufwand die Bank durch die vorzeitige Rückführung einspart. Hinsichtlich dieser beiden Berechnungsfaktoren kommt deshalb der Bank ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den ein Gericht ebenso wie ein Ombudsmann nicht auf Mark und Pfennig überprüfen kann und darf. Vielmehr ist die Kontrolle auf die Einhaltung dieses Beurteilungsspielraums beschränkt.

Richtig ist, dass der Abschlag für die entfallende Risikovorsorge hier im untersten Bereich angesetzt worden ist. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (OLG) wurden insoweit Abschlüsse zwischen 0,05 Prozent und 0,06 Prozent (OLG Hamm, Urteil vom 3. November 1997 – 31 U 95/97, WM 1998, 1811, 1812, und Urteil vom 31. Januar 2000 – 31 U 72799, WM 2000, 1145; OLG Köln, Urteil vom 12. August 1998 – 13 U 86/97, WM 1999, 1661, 1662) beziehungsweise von gar nur 0,014 Prozent (so in dem vom Antragsteller selbst zitierten Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 8. Januar 1998 – 5 U 124/95, WM 1998, 861, 863) gemacht beziehungsweise für zulässig erachtet. Damit hält sich der hier – nunmehr bei beiden Darlehen – berechnete Abschlag von 0,014 Prozent gerade noch innerhalb des von den Gerichten zugelassenen Rahmens. Dies erscheint mir vorliegend auch noch vertretbar. Bei der Bezifferung des entfallenden Risikos der abzulösenden Darlehen sind in die Schätzung zum einen das allgemeine Rückzahlungsrisiko und die Gefahr eines Werteinbruchs auf dem Immobilienmarkt einzubringen. Zum anderen sind die personenbezogenen Faktoren des individuellen Darlehensvertrags zu bedenken (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 8. Januar 1998 – 5 U 124/95 –, Rn. 17, juris). Das allgemeine Rückzahlungsrisiko war hier eher gering einzuschätzen. Zudem waren beide Darlehen dinglich gesichert. Bei einem der beiden Darlehen lag die offene Forderung innerhalb des Bereichs von 60 Prozent des Beleihungswerts des Sicherungsgrundstücks. All dies lässt es vertretbar erscheinen, das ersparte Risiko im untersten Bereich anzusiedeln.